

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekanntnis -
Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

- vorab per E-Mail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Catharina Papperitz,
Peter Hütter

Durchwahl
Telefon +49 341 977-2131
Telefax +49 341 977-1199

catharina.papperitz@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
20-2214/1/30

Leipzig,
22. Juli 2019

Wahlprüfung der Kreistagswahl im Landkreis Leipzig vom 26. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Wahlprüfungsbescheid:

1. Die in der Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 6. Juni 2019 erfolgte Feststellung des Wahlergebnisses der Kreistagswahlen im Landkreis Leipzig vom 26. Mai 2019 wird aufgehoben.
2. Es wird angeordnet, dass der Landkreis Leipzig das Wahlergebnis der Kreistagswahlen im Landkreis Leipzig vom 26. Mai 2019 erneut festzustellen hat.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 2018 (SächsABl. S 5) für die regelmäßigen Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen den 26. Mai 2019 als Wahltag bestimmt.

Die Bekanntmachung der Kreistagswahl erfolgte am 24. Januar 2019 im Amtsblatt des Landkreises Leipzig (Nr. 01/2019). Die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgte in den kreisangehörigen Kommunen bis zum 2. Mai 2019. Die vom Kreiswahlausschuss des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung vom 28. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge für die Kreistagswahl wurden im Amtsblatt des Landkreises Leipzig am 11. April 2019 (Nr. 04/2019) öffentlich bekannt gemacht. Die Wahlbe-

MACH 
WAS
 WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 660

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichneteter
Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

kanntmachung erfolgte in den Amtsblättern der kreisangehörigen Kommunen bis zum sechsten Tag vor der Wahl, also zum 20. Mai 2019.

Die Kreistagswahl wurde am 26. Mai 2019 durchgeführt. Am 6. Juni 2019 trat der Kreiswahlausschuss zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zusammen. Von den insgesamt 214.727 Wahlberechtigten nahmen 131.553 Wähler teil. Die Stimm- und Sitzverteilung gestaltete sich nach Feststellung des Kreiswahlausschusses wie folgt:

Partei	Stimmzahl	Sitze
CDU	86.320	20
AfD	79.380	19
UWV	60.736	14
SPD	49.772	12
DIE LINKE	49.231	11
Bündnis 90/Die Grünen	24.775	6
FDP	20.331	4
Gesamt	370.545	86

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Leipzig vom 13. Juni 2019 (Nr. 07/2019).

Mit Telefax vom 4. Juni 2019 hat die DPfW - Die Parteifreien Wähler pauschal die Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen und Kreistagswahlen im Freistaat Sachsen angefochten. Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 19. Juli 2019 wurde dieser Einspruch im Hinblick auf die Kreistagswahl des Landkreises Leipzig zurückgewiesen.

Die Prüfung der Wahlunterlagen durch die Landesdirektion Sachsen fand am 3. Juli 2019 im Landratsamt des Landkreises Leipzig in Borna statt.

Zum weiteren Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 48 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 26 Abs. 1 KomWG i. V. m. § 65 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) zuständig für die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl im Rahmen der Wahlprüfung.

2. Die in der Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 6. Juni 2019 erfolgte Feststellung des Wahlergebnisses der Kreistagswahlen im Landkreis Leipzig vom 26. Mai 2019 ist aufzuheben, da die Feststellung des Ergebnisses für unrichtig erachtet wird (§ 27 Abs. 4 KomWG).

a) Die Gültigkeit der Wahl ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Wahlprüfungsfrist von einem Monat zu prüfen (§ 48 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 KomWG). Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KomWG beginnt die Wahlprüfungsfrist im Falle der Wahlanfechtung am Tag nach der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über den letzten Einspruch. Da über den Einspruch der DPfW - Die Parteifreien Wähler mit Bescheid vom 19. Juli 2019 entschieden worden ist, begann die Wahlprüfungsfrist am 20. Juli 2019.

b) Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl umfasst die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, die Feststellung der Wählbarkeit der Gewählten sowie erforderlichenfalls die Vorbereitung der Wahl und die Wahlhandlung, § 55 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO). Wesentlich sind zunächst alle Vorschriften, die entweder die tragenden Grundsätze des Wahlrechts sichern sollen oder solche, welche die korrekte wahlrechtliche Entscheidung sowie die richtige Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gewährleisten sollen.

aa) Die im Zusammenhang mit der Kreistagswahl des Landkreises Leipzig vom 26. Mai 2019 gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachung über die Wahl, Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge, Wahlbekanntmachung, Bekanntmachung des Wahlergebnisses) erfolgten fristgerecht und ordnungsgemäß.

bb) Die am 3. Juli 2019 im Landratsamt des Landkreises Leipzig durchgeführte Prüfung der Wahlunterlagen durch die Landesdirektion Sachsen hat Verstöße gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlhandlung und über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zum Vorschein gebracht. Diese werden dem Wahlprüfbescheid als Anlage beigefügt.

Die festgestellten Verletzungen von Wahlvorschriften führen zu nachfolgenden Änderungen in den erreichten Stimmen:

Partei	Stimmenzahl	Veränderung gegenüber Feststellung des Kreiswahlausschuss
CDU	86.317	- 3
Die LINKE	49.233	+ 2
SPD	49.774	+ 2
UWV	60.736	+/- 0
FDP	20.336	+ 5
Bündnis 90/Die Grünen	24.777	+ 2

AfD	79.368	- 12
Gesamt	370.541	- 4

cc) Die festgestellten Veränderungen führen zwar nicht zu einer Veränderung bei der Sitzverteilung oder der Reihenfolge der Gewählten, aber zu einer Verschiebung auf der Liste der Ersatzmitglieder. Diesbezüglich wurden bei der Wahlprüfung folgende Veränderungen festgestellt: Im Wahlkreis IV Borna, Wahlbezirk 010 wurden auf der Zählliste der AfD für den Kandidaten Rolf Tille 63 Stimmen abgestrichen, aber 83 Stimmen in die Summe und in die Niederschrift übertragen. Im Endergebnis, wie es vom Kreiswahlausschuss festgestellt wurde, erhält Rolf Tille 411 Stimmen. Es besteht eine Stimmgleichheit mit Winfried Boden, der ebenfalls AfD-Bewerber im gleichen Wahlkreis ist. Da Herr Boden in der Reihenfolge der Benennung der Bewerber im AfD-Wahlvorschlag vor Herrn Tille platziert ist, steht er – wie vom Kreiswahlausschuss zutreffend erkannt – in der Reihenfolge der Ersatzpersonen vor Herrn Tille (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 1 KomWG). Durch die fehlerhafte Übertragung aus der Zählliste sind vom Endergebnis des Herrn Tille 20 Stimmen abzuziehen, so dass er auf insgesamt 391 Stimmen kommt. Damit erhält er weniger Stimmen als die vom Kreiswahlausschuss in der Reihenfolge nach ihm festgestellte Ersatzperson Maik Venske mit 400 Stimmen. Herr Venske tauscht daher mit Herrn Tille die Plätze auf der Liste der Ersatzpersonen der AfD im Wahlkreis 4. Da gemäß § 50 Abs. 3 Nr. 7 f) KomWO auch die Reihenfolge der gewählten Ersatzpersonen vom Kreiswahlausschuss festzustellen ist, ist das festgestellte Wahlergebnis insoweit unrichtig.

3. Da die Feststellung des Wahlergebnisses für den Fall, dass sie für unrichtig erachtet wird, aufzuheben ist, ist gemäß § 27 Abs. 4 KomWG gleichzeitig eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

a) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses rechtskräftig aufgehoben, hat der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis der Entscheidung entsprechend unverzüglich neu festzustellen (§ 30 Satz 1 KomWG). Auf die Bekanntmachung des berichtigten Wahlergebnisses findet § 24 KomWG Anwendung (§ 30 Satz 2 KomWG). Dabei ist der Kreiswahlausschuss an das Ausmaß der sich aus der Entscheidung ergebenden konkreten Feststellungen gebunden (Faß, Kommunalwahlgesetz B-W, § 36). Danach sind alle in der Anlage aufgeführten Veränderungen bei der Neufeststellung zu berücksichtigen und die formalen Vorschriften genau einzuhalten.

b) In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich die aus den Prüfungsfeststellungen ergebende Stimmgleichheit bei den Ersatzkandidaten der SPD (Jürgen Wieczorek (Wahlkreis III) und Nicole Benndorf (Wahlkreis IV): je 202 Stimmen; Thomas Meckel (Wahlkreis IV) und Hans-Jürgen Sprenger (Wahlkreis V): je 322 Stimmen) und der UWW (Dirk Krumbholz-Appelt (Wahlkreis V) und Uwe Richter (Wahlkreis IX): je 346 Stimmen) keine weiteren Losentscheide nach sich zieht, da sie in ihrem Wahlvorschlag nicht den gleichen Listenplatz einnehmen (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 1 KomWG).

c) Auch die Neufeststellung kann angefochten werden und ist überprüfbar durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

4. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Die zügige Durchführung der Kreistagswahlen bzw. deren zeitnahe Abschluss in allen Wahlbezirken und die ordnungsgemäße Weiterführung der Tätigkeiten im neuen Gremium liegen im staatlichen und erheblichen öffentlichen Interesse. Dies geht einem möglichen Interesse eines Klagebefugten auf Klärung des Sachverhalts durch die Gerichte vor. Die Landesdirektion Sachsen hält die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach pflichtgemäßer Ausübung des ihr zustehenden Ermessens für geeignet, erforderlich und angemessen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 13 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), in der jeweils geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Klingberg
Referent Kommunalwesen

Anlagen

- Vermerk über die Feststellungen während der Wahlprüfung nebst Anlage
- Empfangsbekanntnis